BEBAUUNGSPLAN NR. 1A, 1. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRUBE

FÜR EIN GEBIET IN ROSENFELDE,

WESTLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES,

NÖRDLICH DER GRENZE ZUR GEMEINDE DAHME SOWIE

DES STRANDDORFES AUGUSTENHOF

UND SÜDLICH DES ÖFFENTLICHEN STRANDPARKPLATZES

- FKK-OSTSEE CAMPING –

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Der FKK-Campingplatz am Rosenfelder Strand besteht seit vielen Jahrzehnten in der Gemeinde Grube und wurde in der 80er / 90er Jahren durch den Bebauungsplan Nr. 1a überplant. Dieser zielt vor allem auf eine Erweiterung der Standplätze in Richtung Binnenland, sowie eine Umstrukturierung und Anpassung des Platzes an die damaligen Bedürfnisse ab. Der Bebauungsplan Nr. 1a wurde 1993 rechtskräftig und sah eine tiefgreifende Änderung des Campingplatzes vor, was durch sehr restriktive Festsetzungen forciert wurde. Der Deichneubau aus jüngster Zeit im Bereich des Rosenfelder Strandes weicht allerdings von der im Bebauungsplan Nr. 1a vorgesehenen Deichplanung ab und auch die Umstrukturierung des Platzes hat nie in dem Maße stattgefunden, wie der Bauleitplan es vorsah.

   Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und durch geringfügige Entwicklungs-maßnahmen an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und

zukunftsfähigen Campingtourismus. Dabei spielt die Auflockerung der bisherigen restriktiven Festsetzungen eine tragende Rolle, um beispielsweise die Modernisierung des Gebäudebestandes zu ermöglichen und die Errichtung von zusätzlichen Campinghäusern zu ermöglichen. Zusätzlichen Standplätze sind nicht geplant. Gleichzeitig werden die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter berücksichtigt. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können.

Die Planung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Im Zuge der Umstrukturierung reduziert sich die Fläche von Verkehrswegen und Sondergebieten innerhalb des Plangebietes um mindestens 30.000 m², welche künftig als Wald und Private Grünflächen festgesetzt sind. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNATSCHG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Da es sich um eine Umstrukturierung eines bestehenden Gebietes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht.